

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Am Randow Bruch“
vom 28.02.2011**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.Februar 2010 verordnet der Landrat des Landkreises Uecker-Randow:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das im Landkreis Uecker-Randow in der Gemarkung Rothenklempenow, Flur 9, 10, 14 bis 19, in der Gemarkung Glashütte, Flur 1 bis 6, 8, 10 und 11, in der Gemarkung Mewegen, Flur 1, in der Gemarkung Pampow, Flur 1 bis 8 und in der Gemarkung Blankensee, Flur 1 gelegene Gebiet wird in den in § 2 Absatz 2 genannten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt.
- (2) Das LSG erhält die Bezeichnung „Am Randow Bruch“ und wird unter der Nummer 6 im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises geführt.
- (3) Der Name des LSG ist zurückgeführt auf das Urbar machen des Randow-Bruchs und seiner angrenzenden Flächen vor mehr als 250 Jahren, um Land- und Forstwirtschaft in Vorpommern voranzutreiben, zu entwickeln und den Menschen Arbeit, Ernährung, Wohnraum und eine kulturelle Heimstatt zu geben. Die Schreibweise entstammt dem Preußischen Urmesstischblatt (2451, Rothenklempenow), aufgenommen und gezeichnet im Jahre 1829 von Leutnant Plehn des zweiten Kürassierregiments.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das LSG hat eine Größe von etwa 4.200 Hektar. Es erstreckt sich auf dem Gebiet der Gemeinden Rothenklempenow und Blankensee. Die betroffenen Fluren und Flurstücke sind in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Lage des LSG ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 durch eine schwarze einseitig gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Striche weisen in das LSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird beim Landrat des Landkreises Uecker-Randow, untere Naturschutzbehörde, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk im Archiv aufbewahrt. Eine Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Löcknitz - Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (3) Ausgenommen vom Geltungsbereich des LSG sind alle Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen. Es gelten die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach §§ 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes M-V als nicht zum LSG gehörend.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck des LSG's ist auf die Erhaltung, Pflege und die naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung des Waldes, der großen Feuchtwiesen, der Moore sowie des Latzigsees und des Thursees unter besonderer Berücksichtigung von wertvollen Altholzinseln, Altbäumen und Offenlandbereichen für bedrohte Höhlenbrüter, Greife und Großvogelarten und Limikolen gerichtet.
- (2) Das LSG dient im Besonderen:
 - a) der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller und vielfältiger natürlicher und naturnaher sowie historisch gewachsener Landschaftsstrukturen, wie den verschiedenen Nutzungsformen des Waldes, den darin befindlichen und angrenzenden großen Freiräumen des feuchten Graslandes und den genutzten Moorstandorten;
 - b) der Erhaltung und Entwicklung des europäischen Vogelschutzgebietes „Südöstliche Ueckermünder Heide“ und des Flora- Fauna- Habitatgebietes (FFH-Gebiet) „Latzigsee bei Borken“ sowie dem Naturverbund mit dem Deutschen Naturerbe der Ueckermünder Heide;
 - c) der Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes, das durch historische Nutzungen und deren natürliche Standortbedingungen geprägt wurde;
 - d) der Sicherung der Moore dieses Raumes;
 - e) dem Schutz und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des Waldes und des Wassers sowie
 - f) der Sicherung des Lebensraumes für eine Reihe bedrohter und geschützter Arten und Lebensgemeinschaften und
 - g) der Sicherung der Erholungsfunktion dieses Raumes.
- (3) Das LSG dient zugleich der Umsetzung der Ziele des Naturparks „Am Stettiner Haff“ als Modellregion für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes.

§ 4 Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzzwecken nach § 3 dieser Verordnung entgegen stehen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;

2. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen, die über die notwendige Erhaltung und Sicherung der räumlichen, insbesondere der ländliche Infrastrukturen hinausgehen;
3. Leitungen jeder Art, außer der wirtschaftlichen und häuslichen Versorgung der im Wald befindlichen, historischen Ortsteile Vorwerk, Theerofen und der ehemaligen Försterei Thur zu verlegen, Masten, Windkraftanlagen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten, die über die Sicherung der entlegenen Wohngrundstücke sowie den land- und forstwirtschaftlichen Erwerb hinaus gehen;
4. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
5. außerhalb von befriedeten bestehenden Grundstücken zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden und mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art außerhalb der auf dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu fahren oder zu parken;
6. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Müll und Abfälle jeder Art zu lagern und/oder zu verbringen;
8. Grünland zur Ackernutzung umzubrechen;
9. Erstaufforstungen sowie Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes vorzunehmen.
10. die Seen in ihrer natürlichen Gestalt zu verändern;
11. Einleitungen von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden und Wasserschadstoffen sowie Düngemitteln in die Seen und Fließgewässer vorzunehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 2 bleiben unter Beachtung des § 5 Absatz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes die ordnungsgemäße Ausübung der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Straßen- und Wegebbaus mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,80 Meter, hergestellt aus naturraumtypischen Material ohne Oberflächenversiegelung sowie die Ausübung der Jagd. Zu den zulässigen Handlungen zählt auch die Unterhaltung der notwendigen Gewässer 2. Ordnung unter Einhaltung des § 39 Absatz 5 Punkt 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (2) Unberührt von § 4 Absatz 2 Ziffer 4 ist die Errichtung von baulichen Anlagen bei privilegierten Bauvorhaben zulässig, wenn sie dem land- und forstwirtschaftlichem Erwerb, einschließlich in den historischen Ortsteilen Vorwerk, Theerofen und der ehemaligen Försterei Thur, sowie der touristischen Infrastruktur des Naturparkregion dienen. Die Errichtung von Stegen am Latzigsee und Thurseer für die nicht gewerbsmäßige Fischerei ist zulässig, wenn es sich um eine

Rekonstruktion handelt und der Standort mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uecker-Randow abgestimmt ist. Vorhandene bauliche Anlagen der historischen Ortsteile, die nach wie vor einer Nutzung unterliegen, können, sofern andere behördliche Vorschriften nicht negativ berührt werden, in den bestehenden Größenverhältnissen rekonstruiert werden.

- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz-, touristischen Hinweis- und Informationstafeln bzw. forstlicher oder jagdlicher Verbots- oder Hinweisschilder ist entgegen § 4 Absatz 2 Ziffer 6 im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zulässig.
- (4) Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Jagd Ausübung ist zulässig. Sie hat so zu erfolgen, dass das Landschaftsbild nicht nachhaltig gestört wird. Die Bewirtschaftung von vorhandenen und ausgewiesenen Wildäsungsflächen ist zulässig.
- (5) Maßnahmen, die der Wiederherstellung von natürlichen und naturgemäßen Verhältnissen im LSG und dem Schutz der Natur dienen und vom Eigentümer selbst oder Dritten ausgeführt werden sollen, sind nur mit der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zulässig.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des LSG und seinem Schutzzweck führt.
- (2) Es können auf Antrag Befreiungen von den Verboten gewährt werden, wenn dies im Einzelfall zu einer unbeabsichtigten Härte gegenüber dem Antragsteller führen würde und eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft nicht zu erwarten ist sowie überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Ziffer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht nach § 5 zulässig ist, nach § 6 angeordnet oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 erteilt worden ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 43 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes durch den Landrat des Landkreises als untere Naturschutzbehörde geahndet.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der verbotene Handlungen nach § 4 dieser Verordnung vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Anzeigenkurier des Landkreises Uecker-Randow.

Pasewalk, den **28.02.2011**



**Dr. Böhning,
Landrat
des Landkreises Uecker-Randow
als untere Naturschutzbehörde**

Anlage 1 zur Verordnung zum LSG „Am Randow Bruch“

Im Geltungsbereich des LSG's liegen folgende Fluren gesamt:

Gemarkung Rothenklempenow, Flur 14 bis 19

Gemarkung Pampow, Flur 3, 4, 6

Gemarkung Glashütte Flur 3, 4, 5, 9 und 11

Teilweise im Geltungsbereich liegende Fluren:

Gemarkung Glashütte, Flur 1 gesamt außer Flurstücke:

1 – 7, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11 – 24, 25/1, 25/2, 26 – 34, 35/1, 36/1, 38 – 40, 41/1, 41/2, 42 – 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50/1, 50/2, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56, 64 – 70, 88 teilw., 121 teilw., 126, 140/2, 141, 154 teilw.,

Gemarkung Glashütte, Flur 2 gesamt außer Flurstücke:

3, 4/1, 4/2, 5 – 11, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 21, 22, 87 teilw., 109/2, 110/1, 110/2, 111 – 126, 128, 129, 131/1, 131/2, 131/3, 131/4, 131/5

Gemarkung Glashütte, Flur 3 mit folgenden Flurstücken:

1 – 53, 55 – 81

Gemarkung Glashütte, Flur 6 mit folgenden Flurstücken:

16 – 24, 28 – 43

Gemarkung Glashütte, Flur 8 gesamt außer Flurstücke:

50 – 54

Gemarkung Glashütte, Flur 10 gesamt außer Flurstücke:

4, 6/1, 6/2, 9/1, 9/2, 9/3, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/2, 13/4, 14, 15, 16, 17/1, 18, 74, 75/3, 75/4, 75/5, 75/6

Gemarkung Pampow, Flur 1 gesamt außer Flurstücke:

1/1, 1/2, 3 – 6, 7/1, 8 – 10, 11/1, 11/2, 12 teilw., 33 teilw., 35 – 38, 63, 64 – 66, 67/2, 67/3, 67/4, 68 – 77, 79, 80 – 90, 93 teilw., 106, 105, 107, 110 teilw., 112 teilw., 125/1, 125/2, 140 teilw., 141, 142, 143/1, 144/3, 150 teilw., 152 teilw., 156, 160 teilw., 161 – 181, 182/1, 182/2, 183 – 187, 189 teilw., 190/1 teilw., 190/2, 191, 194 teilw., 195, 196/1 teilw., 196/2, 196/3, 197/1 teilw., 199 – 201, 202/3, 202/4, 202/5, 207 – 214, 215/1, 215/2, 216 – 225, 231, 233/3, 233/4 teilw., 233/5, 233/6, 234 – 236, 238 – 240, 248 – 254, 255/2, 255/3, 255/4, 256, 257/1, 258/3, 258/4, 258/5, 258/6, 259 – 261, 262 teilw., 278 – 281, 283 teilw., 282/3, 282/4, 282/5, 285, 286/1, 287/1, 288/1, 289/1, 289/2, 290/2, 295 – 299, 300, 301/1, 301/2, 302 – 304, 306 – 310, 312 – 322, 324/1, 324/2, 325, 326 teilw.

Gemarkung Pampow, Flur 2 gesamt außer Flurstücke:

1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/3, 6/4, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 16/1, 44 teilw., 124 teilw., 125, 126

Gemarkung Pampow, Flur 3 gesamt außer Flurstücke:

21/2, 21/4, 22 – 27, 29/1, 29/2, 29/3, 30/2, 30/3, 30/4, 32/1, 32/2, 33, 34, 35/1, 35/2, 37 teilw., 38 teilw., 40/2, 41/1

Gemarkung Pampow, Flur 5 gesamt außer Flurstücken:

3, 7, 8 teilw.

Gemarkung Pampow, Flur 8 mit folgenden Flurstücken:

24 – 33; 85, 86

Gemarkung Marienthal, Flur 7 mit folgendem Flurstück:

2/1 kleinteilig am Latzigsee;

Gemarkung Mewegen, Flur 1 mit folgenden Flurstücken:

415 teilw., 416 teilw., 417 – 420, 421 teilw., 423, 426 teilw., 428 teilw., 481/1 teilw., 481/2 teilw., 487 – 512, 513 teilw., 514 – 517, 518 teilw., 519 teilw., 520 teilw., 526 teilw., 527 teilw., 528 teilw., 529 teilw., 530, 531 teilw., 532 teilw., 602, 603, 604;

Gemarkung Rothenklempenow, Flur 2 mit folgenden Flurstücken:

24, 25 (Wege)

Gemarkung Rothenklempenow, Flur 9 gesamt außer Flurstück:

5/2;

Gemarkung Rothenklempenow, Flur 10 gesamt außer Flurstücke:

4, 9/2, 9/3, 22 und 23, 9/4 anteilig nördlich MUNA zwischen Flurstück 8 und 10 sowie um das Flurstück 8 herum.

Gemarkung Blankensee, Flur 1 mit folgenden Flurstücken:

1/1, 1/2 teilw., 2/1 teilw., 2/2, 3 – 7, 12 – 15, 16/1, 16/2, 17 – 28, 31 – 33, 35 – 46, 47, 49 – 55

Übersichtskarte

Maßstab 1: 50.000 (verkleinert)

Übersichtskarte zum LSG
„Am Randow Bruch“

Auszug aus 2451
(Rothenklempenow)

Geoinformationen:

©Landesamt für innere
Verwaltung

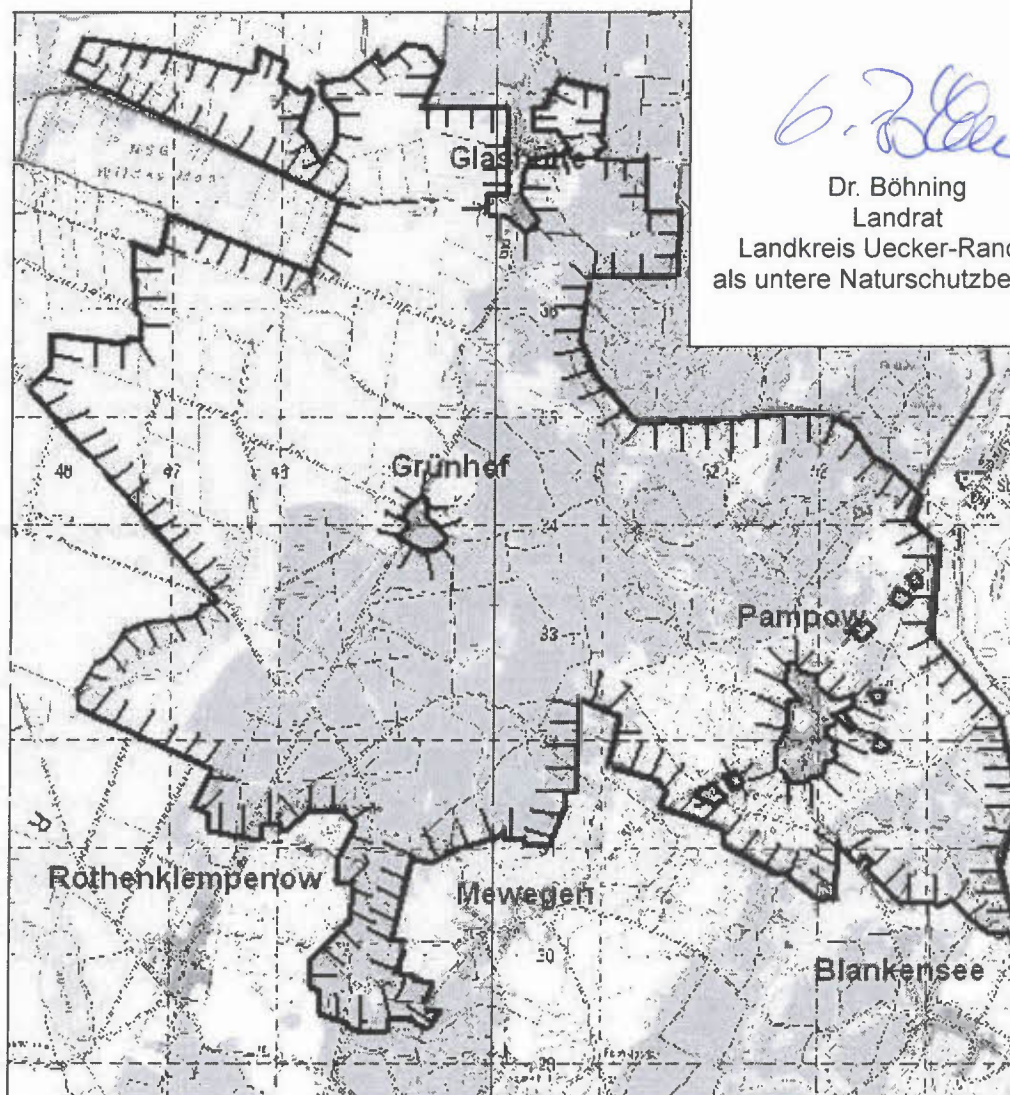
Mecklenburg-Vorpommern
(LaiV-MV),
2010

<http://www.lverma-mv.de>
Kartengrundlage: TK25

Pasewalk, den 28.02.2011

Dr. Böhning
Landrat

Landkreis Uecker-Randow
als untere Naturschutzbehörde



Hinweis

Unbeachtlichkeit von Mängeln, Behebung von Fehlern

Entsprechend des § 16 Absatz 2 Naturschutzausführungsgesetz ist eine Verletzung der im § 15 Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.